Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2026 für das Amtsgericht Lünen wird wie folgt geregelt:

Dezernat 1:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius

a) die Aufgaben des Jugendrichters in
   aa) Gs-Sachen, ausgenommen Haftsachen,
   bb) VRJs-Sachen der JAA Lünen,
b) Vorsitz im Jugendschöffengericht, soweit die Verfahren gemäß § 354 StPO zurückverwiesen werden,
c) Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters (§§ 45 ZPO, 27 Abs. 3 StPO) oder eines Rechtspflegers (§ 10 RpflG) und Entscheidungen in den Angelegenheiten der Schiedspersonen,
d) Verwaltung des Amtsgerichts, soweit sie nicht in die Dezernate 2 oder 6 fällt,
e) Verwaltung der Jugendarrestanstalt und Aufgaben des Vollzugsleiters;

Vertreter/in:
Richter am Amtsgericht Knappmann zu a), e),
Richterin am Amtsgericht Mertens im Übrigen,
Ersatzvertreter/in:
Richterin am Amtsgericht Mertens zu a), e),
Richter am Amtsgericht Knappmann im Übrigen.

Dezernat 2:

Richterin am Amtsgericht Mertens

a) Mahn- und Zivilprozesssachen einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO, soweit der Name des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin mit den Buchstaben C, I, J, N, S, T, W und X beginnt, jedoch ohne die Angelegenheiten nach § 43 WEG,
b) Beisitz im erweiterten Schöffengericht, soweit diese gemäß § 354 StPO zurückverwiesen werden,
c) die Sachen des Urkundsregisters I und II mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Polizei- und Aufenthaltsgesetz,
d) die richterlichen Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz,
e) Verwaltung des Amtsgerichts nach Maßgabe der Verwaltungsgeschäftsverteilung;

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Heide zu a) bis d),
Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu e),
Ersatzvertreter/in:
Richterin am Amtsgericht Borgers zu a) bis d),
Richter am Amtsgericht Knappmann zu e).

Dezernat 3:

Richterin am Amtsgericht Borgers

a) Mahn- und Zivilprozesssachen (Ri.–Kenn–Nr. 60027) einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO, soweit der Name des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin mit den Buchstaben A und H beginnt, jedoch ohne die Angelegenheiten nach § 43 WEG,
b) die Sachen des Vollstreckungsregisters;

Vertreterin:
Richterin am Amtsgericht Hirte,
Ersatzvertreterin:
Richterin am Amtsgericht Mertens.

Dezernat 4:

Richter am Amtsgericht Oehrle

a) Schöffengerichtssachen, soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben E und L bis Z beginnt,
b) Strafrichtersachen, soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben P bis V beginnt,
c) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht, soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben E und L bis Z beginnt,
d) Beisitz im erweiterten Schöffengericht, soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben A bis D und F bis K beginnt,

Vertreter/in:
Richterin am Amtsgericht Pöppinghaus zu a) und b),
Richter am Amtsgericht Knappmann zu c) und d),
Ersatzvertreter/in:
Richterin am Amtsgericht Gövert zu a) – b) und d),
Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu c).

Dezernat 5:

Richterin am Amtsgericht Pöppinghaus

a) Schöffengerichtssachen, soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben A bis D und F bis K beginnt,
b) Strafrichtersachen, soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben A bis J und L beginnt,
c) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht, soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben A, B, C, D und F - K beginnt,
d) Vorsitz im Schöffenwahlausschuss gem. § 40 GVG betreffend das Schöffengericht,
e) Beisitz im erweiterten Schöffengericht, soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben E und L bis Z beginnt,

Vertreter/in:
Richter am Amtsgericht Oehrle zu a), b) und d),
Richter am Amtsgericht Knappmann zu c),
Richterin am Amtsgericht Gövert zu e).

Ersatzvertreter:
Richter am Amtsgericht Knappmann zu a), b), d), e),
Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu c).

Dezernat 6:

Richter am Amtsgericht Knappmann

a) Jugendschöffengerichtssachen,
b) Jugendrichtersachen, soweit die Sache nicht in die Zuständigkeit des Dezernats 1 fällt,
c) Vorsitz in erweiterten Schöffengerichtssachen, soweit diese gemäß § 354 StPO zurückverwiesen werden,
d) Vorsitz im Schöffenwahlausschuss gemäß § 40 GVG betreffend das Jugendschöffengericht,
e) Verwaltung des Amtsgerichts nach Maßgabe der Verwaltungsgeschäftsverteilung;

Vertreter/in:
Richterin am Amtsgericht Gövert zu a) bis d),
Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu e)

Ersatzvertreter/in:
Richter am Amtsgericht Oehrle zu a), b) und d),
Richterin am Amtsgericht Mertens zu e),
Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu c).

Dezernat 7:

Richter am Amtsgericht Linden

a) Betreuungs- und Unterbringungssachen nach den §§ 271, 312 FamFG, soweit der/die Betroffene im Gebiet der Stadt Lünen seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich die Zuständigkeit dort aus § 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ergibt und der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben A – E sowie P - Z beginnt,
b) Bußgeldsachen des Strafrichters einschließlich der Erzwingungshaftsachen,
c) Bußgeldsachen des Jugendrichters einschließlich der Erzwingungshaftsachen;

Vertreterinnen:
Richterin am Amtsgericht Spellmann zu a) betreffend A – D sowie b) und c);
Richterin am Amtsgericht Heinkele zu a) betreffend E sowie P – Z,

Ersatzvertreter/in:
Richter am Amtsgericht Heide zu a) betreffend A - D sowie b) und c);
Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann zu a) betreffend E, P – Z.

Dezernat 8:

Richter am Amtsgericht Heide

a) Mahn– und Zivilprozesssachen nach § 43 WEG, die übrigen Mahn- und Zivilprozesssachen einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO, soweit der Name des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin mit den Buchstaben B, D, K, M, und Z beginnt,
b) Angelegenheiten nach dem Polizei- und Aufenthaltsgesetz,
c) Grundbuchsachen einschließlich der Unschädlichkeitszeugnisse nach dem Gesetz vom 29.03.1966 (GV. NW S. 136),
d) alle anderweitig nicht zugeteilten Sachen;

Vertreterinnen:
Richterin am Amtsgericht Mertens zu a) , c), d) sowie Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann zu b),
Ersatzvertreter/in:
Richterin am Amtsgericht Hirte zu a) , c), d) sowie Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu b).

Dezernat 9:

Richterin am Amtsgericht Koglin

a) die diesem Dezernat bis zum 31.12.2025 zugewiesenen Verfahren;
b) die eingehenden Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen zu II. Ziffer 5;
c) die Angelegenheiten des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG, soweit diese nicht aus dem Dezernat 9 stammen.
d) Familiensachen nach § 111 Nr. 4 FamFG (Adoptionssachen);

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Reher,
Ersatzvertreter:
Richter am Amtsgericht Kaiser.

Dezernat 10:

Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann

a) die dem Dezernat 3) bis zum 31.12.2025 zugewiesenen Verfahren;
b) die eingehenden Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen zu II. Ziffer 5;

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Kaiser,
Ersatzvertreterin:
Richterin am Amtsgericht Koglin.

Dezernat 11:

Richterin am Amtsgericht Gövert

Strafrichtersachen (Ri.-Kenn-Nr. 10001), soweit der Name des/der Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben K, M - O und W - Z beginnt,

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Knappmann.

Ersatzvertreterin:
Richterin am Amtsgericht Pöppinghaus.

Dezernat 12:

Richterin am Amtsgericht Hirte

a) Mahn– und Zivilprozesssachen (Ri.–Kenn–Nr. 60023) einschließlich der Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO, bei denen der Name des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin mit den Buchstaben E - G, L, O bis R, U, V und Y beginnt, jedoch ohne die Angelegenheiten nach § 43 WEG,

b) die Sachen des Erbrechtsregisters.

Vertreterinnen:
Richterin Behrends zu a), Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann zu b),
Ersatzvertreterin:
Richterin Amtsgericht Borgers zu a),
weiterer Ersatzvertreter:
Richter am Amtsgericht Heide.

Besondere Vertretungsregeln folgen am Ende des Beschlusses.

Dezernat 13:

Richterin am Amtsgericht Heinkele:

a) die dem Dezernat 15 bis zum 31.12.2025 zugewiesenen Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 nach Maßgabe der Regelung zu Vorstücken;

b) die eingehenden Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen zu II. Ziffer 5;

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Linden,
Ersatzvertreter:
Richter am Amtsgericht Kaiser.

Dezernat 14:

Richter am Amtsgericht Kaiser

a) die diesem Dezernat bis zum 31.12.2025 zugewiesenen Verfahren;

b) die eingehenden Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen zu II. Ziffer 5;

Vertreterin:
Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann,
Ersatzvertreter:
Richter am Amtsgericht Reher.

Dezernat 15:

Richter am Amtsgericht Reher

a) die diesem Dezernat bis zum 31.12.2025 zugewiesenen Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 nach Maßgabe der Regelung zu Vorstücken;
b) die eingehenden Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen zu II. Ziffer 5;
c) die Angelegenheiten des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG, soweit diese aus dem Dezernat 9 stammen.
d) Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271, 312 FamFG, soweit der/die Betroffene im Gebiet der Stadt Lünen seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich die Zuständigkeit dort aus § 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ergibt und der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben F - J und L beginnt.

Vertreterin:
Richterin am Amtsgericht Koglin,
Ersatzvertreterin:
Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann.

Dezernat 16:

Richterin Behrends

a) Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271, 312 FamFG, soweit der/die Betroffene im Gebiet der Stadt Lünen seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich die Zuständigkeit dort aus § 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ergibt und der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben K, M - O beginnt.

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Linden,
Ersatzvertreterin:
Richterin am Amtsgericht Heinkele.

Dezernat 17:

Richterin am Amtsgericht Spellmann

Betreuungs- und Unterbringungssachen nach den §§ 271, 312 FamFG, soweit der/die Betroffene im Gebiet der Stadt Werne oder der Stadt Selm seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich die Zuständigkeit dort aus § 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ergibt,

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Linden,
Ersatzvertreterin:
Richterin am Amtsgericht Gövert.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Verhinderung der unter I. genannten Vertreter sind die übrigen Richter/innen und zwar zunächst der/die jeweils anwesende dienstjüngste Richter/in zur Vertretung berufen, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters (§§ 45 ZPO, 27 Abs. 3 StPO) oder eines Rechtspflegers (§ 10 RpflG) und Entscheidungen in den Angelegenheiten der Schiedspersonen, in denen zunächst der/die jeweils anwesende dienstälteste Richter/in zur Vertretung berufen ist.

.

Die Vorsitzenden der Schöffengerichte, die Familienrichter und die Richter in Angelegenheiten des Betreuungsregisters sowie in Unterbringungssachen (Freiheitsentziehungssachen) können durch eine/n Proberichter/in nur dann vertreten werden, wenn diese/r mindestens 12 Monate im Richterdienst gewesen ist.
Der Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts wird durch den/die anwesende/n dienstjüngste/n Planrichter/in vertreten.

2. In **Strafsachen**, bei denen die Zuständigkeit nach Buchstaben verteilt ist, ist bei mehreren Angeklagten (Beschuldigten pp.) der Familienname des/der in der Anklageschrift Lebensältesten maßgebend.
Soweit **der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht** zuständig ist, bleibt ein/e erwachsene/r Mitangeklagte/r (Mitbeschuldigte/r pp.) dabei unberücksichtigt.

3. In **Zivilsachen** ist die Abgabe einer Sache, die irrtümlich an eine unzuständige Abteilung gelangt ist, an die zuständige Abteilung nicht mehr zulässig, wenn Termin zur mündlichen Verhandlung oder zum Güteversuch bestimmt oder das schriftliche Verfahren (§ 128 ZPO und/oder § 495 a ZPO) angeordnet oder eine Entscheidung im Prozesskostenhilfeverfahren getroffen worden ist.
4. **AR-, Gs- oder Haftsachen** sind als Annexe des jeweiligen Sachgebiets anzusehen. Die Zuständigkeit für diese Sachen ergibt sich – soweit nicht ausdrücklich geregelt – aus entsprechender Anwendung der unter Abschnitt I. aufgeführten Regelungen. Bei Gs–Verfahren gegen Unbekannt ist der Familienname.

5. **In Familiensachen** – Altverfahren sowie Verfahren nach dem Zweiten Buch des FamFG mit Ausnahme der Familiensachen nach § 111 Nr. 4 FamFG (Adoptionssachen) einschließlich der Rechtshilfeanhörungen - richtet sich die Zuständigkeit für Neueingänge ab dem 01.01.2023 nach dem Turnussystem. In diesem System folgt die Zuständigkeit aus der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit der Nr. 1 und läuft bis zur aktuellen letzten Nummer des jeweiligen Turnussystems und beginnt dann wieder mit der Nr. 1. Sie wird jedes Jahr neu

begonnen.

a) Alle Eingänge eines Tages werden auf der Eingangsgeschäftsstelle in alphabetischer Reihenfolge nach Familiennamen geordnet und fortlaufend nummeriert. Dabei ist entsprechend folgenden Regeln zu verfahren:
Als Familienname gilt auch der gemeinsame Name eines Elternteils und seiner Kinder. Hat ein Ehegatte den Familiennamen nach Trennung geändert, ist der frühere Familienname maßgebend. Bei mehreren Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen zuständigkeitsbestimmend.

Ansonsten ist maßgebend
- in Unterhaltssachen der Name des Unterhaltspflichtigen (auch wenn er - z. B. im Abänderungsverfahren – Antragsteller ist),
- in sonstigen Verfahren, die ein Kind betreffen oder einen Anspruch, der aus einem Kindschaftsverhältnis hergeleitet wird, der Familienname des jüngsten Kindes,
- in Fällen von Lebenspartnerschaften der Anfangsbuchstabe des Namens der/s Antragsgegners/in,
- in Gewaltschutzsachen der Name des ersten Antragstellers im Alphabet,
- andernfalls der Name des männlichen Beteiligten.

Während der Rechtshängigkeit einer Ehesache ist diese Abteilung zuständig für sämtliche familienrechtliche Angelegenheiten, die diese Familie betreffen, auch wenn solche schon vorher in einer anderen Abteilung anhängig gemacht worden sind (§§ 153, 233, 263 FamFG entsprechend).
In Verfahren nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FamFG mit Drittbeteiligung richtet sich die Zuständigkeit nach der Regelung wie in Ehesachen.

Bei mehreren Eingängen gegen eine namens- oder bezeichnungsgleiche gegnerische Partei bestimmt sich die Reihenfolge der Zuordnung über die Vorschaltliste nach der alphabetischen Rangfolge der Bezeichnung des antragstellenden Beteiligten.
Bei Gleichheit des Antragstellers entscheidet das Los.

In der danach bestimmten Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

b) Einstweilige Anordnungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet.

c) Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d.h. sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden. Dies gilt nicht, wenn sie an eine andere Abteilung verwiesen wurden. In diesem Falle sind die Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung des Vertreters einzutragen.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gem. §§ 887 ff. ZPO), werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

d) Abgetrennte Verfahren werden bei einem Verbleib im Dezernat turnusmäßig nicht erfasst.

e) Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen
(§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

f) Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste.

g) Es gilt folgende Turnusverteilung:

Dez.	Richter/in	Anteil	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
15	Reher	10	1	2	3	21	22	39	40	41	59	60										
13	Heinkele	10	4	5	6	23	24	42	43	44	61	62										
10	Dr. Frone-mann	16	7	8	9	10	25	26	27	28	45	46	47	48	63	64	65	66				
14	Kaiser	20	11	12	13	14	15	29	30	31	32	33	49	50	51	52	53	67	68	69	70	71
9	Koglin	20	16	17	18	19	20	34	35	36	37	38	54	55	56	57	58	72	73	74	75	76
	Summe	76																				

h) Vorstücke

In der Eingangsgeschäftsstelle ist zunächst für jeden Neueingang durch Abgleich mit dem elektronisch gespeicherten Datenbestand zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Lünen bereits ein Verfahren, das denselben Personenkreis betrifft (Vorstück), anhängig ist oder seit dem Beginn des vorvorletzten Kalenderjahres eingegangen ist. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Ist danach bereits eine Familiensache aus dem Personenkreis noch anhängig oder seit dem Beginn des vorvorletzten Kalenderjahres eingegangen, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, dem Richter unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der für das eingangs genannte Verfahren zuständig ist oder war.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die/der Richter/in zuständig, die/der das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat.

Diese Zuweisungen erfolgen nur, solange die/der Richter/in noch Familiensachen bearbeitet.

Vorstücke aus einer inzwischen aufgelösten Abteilung bleiben unberücksichtigt.

Wird zwischen Dezernaten Bestand übertragen, richtet sich dies nach Endziffern. Bei Verfahren, die den gleichen Personenkreis betreffen (Vorstück), ergibt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Verfahren.

i) Adoptionssachen werden im Dezernat 9 an deren nächster freier Stelle der Vorschaltliste eingetragen. Gehen Eingänge in den Dezernaten 9 bzw. 15 in Verfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG ein, so werden für jedes dieser Verfahren die nächsten beiden freien Stellen der Vorschaltliste für das jeweilige Dezernat belegt.

6. Wird ein Rechtsstreit durch ein Instanzgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts – außer in Jugendschöffensachen – zurückverwiesen, so ist der nach diesem Geschäftsplan als Vertreter eingesetzte Richter als "andere Abteilung" zur Entscheidung berufen.

7. Im Übrigen gelten die Regelungen, die in der derzeit gültigen

Geschäftsverteilung des Landgerichts Dortmund niedergelegt sind. Bei verbleibenden Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium durch Beschluss auf Antrag eines/einer betroffenen Richters/Richterin.

III. Bereitschaftsdienst

Der allgemeine, in diesem Jahr auf die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lünen entfallende tägliche Bereitschaftsdienst gemäß der AV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I.3) in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend dem festgestellten tatsächlichen Bedarf an dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Diensttagen außerhalb der Dienstzeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr statt, freitags von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr .
Der Bereitschaftsdienst beginnt regelmäßig montags um 15.30 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 7.30 Uhr. Falls es sich bei einem Montag um einen Feiertag oder sonstigen dienstfreien Tag handelt, beginnt der Bereitschaftsdienst bereits um 6.00 Uhr.

In Angelegenheiten nach der Strafprozessordnung kommt es für die Zuständigkeit ggf. auf den Eingang der Gesamt-PDF an.

Auch hier gilt die allgemeine Vertretungsregel mit der Maßgabe, dass der/die an erster Stelle aufgeführte Vertreter/in zuständig ist. Gleiches gilt für die Ersatzvertretung. Danach gelten die Regelungen zu II. Ziffer 1 sinngemäß.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zum Jahresgeschäftsverteilungsplan in der jeweils gültigen Fassung.

Hinsichtlich der Vertretungsregelung wird bestimmt, dass Frau Richterin am Amtsgericht Hirte bis zum 31.03.2026 keine Vertretungsaufgaben wahrnimmt; insoweit gelten die Regeln zur Ersatzvertretung und die allgemeinen Bestimmungen. Bis zum Abschluss der Wiedereingliederung der Frau Richterin am Amtsgericht Hirte werden im Dezernat 12 durch die Vertreter/innen bearbeitet:
- bis zum 19.01.2026 die Nachlasssachen,
- bis zum 27.03.2026 die Zivilsachen des Dezernats 12 betreffend die Buchstaben F, L und V.

Lünen, den 18.12.2025
Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Nowatius

Mertens

Pöppinghaus

Gövert

Koglin